



## Nutzungsordnung Backmobil (NB)

### §1 Nutzungsvoraussetzung

(1) Zu Transport und Nutzung des Backmobils ist eine umfangreiche und zeitintensive Einweisung erforderlich, die nur ein kleiner, ausgewählter Personenkreis absolviert hat und regelmäßig praktiziert. Daher muss immer eine von diesen eingewiesenen Kräften während der gesamten Betriebsdauer anwesend sein. Diese Person übernimmt folgende Arbeiten: Aufheizen des Backofens zur gewünschten Zeit, ggf. Nachheizen bzw. Halten der Temperatur, Hilfestellungen beim Einschieben des Backguts, Endkontrolle und Abnahme aller zum Backmobil gehörigen Utensilien (s. Inventarliste). Personalkosten sind vom Veranstalter separat zu entrichten zum Stundensatz von 16,50€/Std. (Aufgaben wie zuvor genannt) oder 20,50€/Std. (Fachkraft Koch/Bäcker). Bistum-Limburg intern können die Kosten über Stundenzettel beim Rentamt Süd, Kelkheim, vom Veranstalter abgerechnet werden.

(2) Allen Anweisungen der eingewiesenen Kraft im Hinblick auf die Nutzung des Backmobils ist Folge zu leisten.

### §2 Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters

(1) Zum Backen wird Küchen-Fachpersonal empfohlen (z.B. Pizzabäcker, Bäcker, Koch, Küchenmeister z.B. erfahren mit Spanferkel etc.). Dieses Fachpersonal inkl. der Zubereitung der Speisen/Teige ist vom Veranstalter selbst zu stellen.

(2) Die Küchenfachkräfte der Kitas St. Bonifatius stehen nicht für Einsätze außerhalb des Kitabereiches zur Verfügung.

(3) Beim Aufheizen des Backofens und während des Backens ist der Backofen sehr heiß und damit große Verbrennungsgefahr gegeben, falls Rauchrohr oder Ofen angefasst werden. Die Aufsichtspflicht liegt hier beim Veranstalter.

### §3 Sonstige Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Alle während der Veranstaltung genutzten Utensilien sind komplett und im gereinigten Zustand bis Ende der Veranstaltung zurück zu geben. Lediglich bei Nutzung der Bratpfanne (Spanferkel, Gänse etc.) kann eine Rückgabe am nächsten Tag vereinbart werden, sofern der Veranstalter diese dann selbst nach St. Bonifatius, Luisenstraße 31, 65185 Wiesbaden zurück bringt.

(2) Sollte das Backmobil auf einem öffentlichen Platz und nicht auf einem Privatgelände zum Einsatz kommen, obliegt es dem Veranstalter, für eine entsprechende Standgenehmigung zu sorgen.

(3) Schäden am Backmobil oder Zubehör, die nicht dem üblichen Verschleiß unterliegen, müssen vom Veranstalter ersetzt werden (z.B. Holzschieber oder Thermometer).



#### **§4 Haftungsrisiko Veranstalter**

- (1) Die möglichen Schäden mit dem Backmobil sind mit 100 Mio. pauschal versichert, bei Personenschäden maximal 15 Mio. € je geschädigter Person.
- (2) Der Vollkaskoversicherungsschutz besteht mit 500€ Selbstbeteiligung, Teilkaskoschäden mit 150€ Selbstbeteiligung. Bei etwaigen Schäden, die während der gebuchten Veranstaltung oder beim Hin- und Rücktransport des Backmobils an den Veranstaltungsort entstehen, haftet der Veranstalter in Höhe des Selbstbehalts.

#### **§ 5 Haftung Kirchengemeinde**

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **§6 Nutzungsentgelt-Ordnung**

- (1) Nutzung innerhalb der Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden (z.B. Gemeindefeste, muttersprachliche Gemeinden): 300€ Nutzungsentgelt.
- (2) Nutzung außerhalb der Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden, aber mit kirchlich und/oder sozialem Hintergrund: 360€ Nutzungsentgelt.
- (3) Eigen-Nutzung von eingewiesener Kraft aus dem Bereich der Mitarbeiterschaft der Kindertagesstätten St. Bonifatius Wiesbaden zum ausschließlich privatem Zweck: 180€.
- (4) Bei allen von I-IV aufgeführten Nutzungsentgelten ist inklusive: Transport des Backmobils zum Veranstalter innerhalb Wiesbaden-Innenstadt, Anlieferung der benötigten Holzmenge (15kg Holz inkl.), Abtransport des Backmobils, Treibstoff, Anteil Versicherungsbeitrag.
- (5) Für die Nutzung außerhalb der Kirchengemeinde ist bis eine Woche vor Nutzung eine Kautions in Höhe von 250€ auf das unten stehende Konto der Kirchengemeinde mit dem Vermerk „Backmobilnutzung Kautions“ zu entrichten. Die Kautions wird bis eine Woche nach der Veranstaltung zurück erstattet.
- (6) Zusatzentgelte werden fällig für:
  - a. Nutzung Bratpfanne: 25€
  - b. Nutzung Spezialbackpapier (hitzebeständig 350°C): 8€ je 50 Blatt
  - c. Fahrtkostenbeitrag je km bei Entfernungen mehr als 15km von Luisenstraße 31, 65185 Wiesbaden: 0,45€/km sowie anteilige Personalkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand.



### **§ 7 Schriftformerfordernis**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Wiesbaden, 17. Januar 2023

Für den VRK gez. Pfarrer Klaus Nebel